

Erläuterungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Objekt: Neubau Parkhaus Krankenhaus St. Elisabeth

Entwurfssfassung Stand 28. November 2016

erstellt von Roland Banzhaf, Diplom-Biologe, An der Halde 23, 88267 Vogt

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Neustrukturierung des Krankenhauses St. Elisabeth in Ravensburg soll ein Parkhaus gebaut werden, das im Bereich des bisherigen Parkplatzes geplant ist. Konkrete Planunterlagen standen zum Zeitpunkt der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zur Verfügung, mitgeteilt wurde die Lage des Baufensters. Danach wird der durch einzelne Rabatten untergliederte Parkplatz sowie ein Teil von dessen aus Rasenflächen bzw. Vielschnittwiese bestehender Einfassung einschließlich des dort vorhandenen Gehölzbestandes überbaut werden bzw. während der Bauphase in Anspruch genommen.

Die Gliederung und einige Formulierungen zur rechtlichen Beurteilungen wurden den Handreichungen entnommen, die vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz im Internet publiziert sind (siehe Literaturhinweise).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Datengrundlagen

Es standen keine Daten zur Verfügung. Eine Kartierung städtischer Biotope liegt nicht vor. Der Baumbestand scheint zwar katalogisiert worden zu sein, wie kleine und meist nicht mehr lesbare Blechtäfelchen verraten, doch sind die Daten nicht in das städtische Baumkataster geflossen, sondern wurden bei der Krankenhausverwaltung selbst erhoben. Eine Anfrage zu diesen Daten wurde gestellt.

Bei der Geschäftsstelle des Bund Umwelt- und Naturschutz (BUND) wurde gefragt, ob es Hinweise zu betroffenen schutzwürdigen Naturgütern geben würde, was verneint wurde.

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Als Untersuchungsgebiet wurde das „Baufenster“ gewählt einschließlich des übrigen Baumbestands des bestehenden Parkplatzes. Bei einer Übersichtsbegehung wurde die gesamte nicht überbaute Freifläche vor dem Krankenhaus in Augenschein genommen. Nicht einbezogen wurde das sich im Nordosten und Südosten anschließende Wohngebiet.

Wegens des sehr eingeschränkten Spektrums an Biotoptypen und demzufolge zu erwartenden Arten wurde darauf verzichtet, alle in Baden-Württemberg vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten einzeln abzuschichten. Eine Erkundung vor Ort sollte dazu dienen, den Kreis der „verdächtigen Arten“ einzugrenzen. Was Wirbeltiere (ohne Vogelarten) betrifft, können Fische und Amphibienarten, Libellen und (wasserlebende) Weichtiere von vornherein ausgeschlossen werden, von den Säugetieren bleibt die eine oder andere Fledermausart übrig, bei den Kriechtieren die Zauneidechse. Als Hilfe wurden die Steckbriefe in der Arbeit von TRAUTNER et al. (2006a) herangezogen sowie einschlägige Fachliteratur.

Am 5. September 2016 wurde das Vorhabensgebiet in Augenschein genommen. Die Wiesenfläche, die den Hubschrauberlandeplatz umgibt, wird noch vom südlichen Teil des Baufeldes gestreift. Die Wiese wird von Rotklee und Weißklee geprägt, ist jedoch artenarm. In den Rabatten zwischen den Parkzonen des Parkplatzes gibt es lokal etwas artenreichere, leicht verhägte Stellen, ansonsten handelt es sich um Übergangsbestände zwischen Einsaatwiese und Trittpflanzenvegetation, vereinzelt fehlt infolge Tritt der Aufwuchs auch komplett.

Der Baumbestand wurde nicht kartiert, weil aufgrund der Nummern-Beschilderung ein Kataster vorhanden sein dürfte. Die Bäume dürften alle im gleichen Zeitraum, vor ca. 30 Jahren, gepflanzt worden sein – die größten, weil wüchsigsten, sind Weiden (Silberweide, Salix alba oder Hybride mit Silberweide). Recht zahlreich und von ansehnlicher Höhe sind auch Hängebirken (Betula pendula). Außerdem sind Spitzahorne und Roteichen vorhanden, im Norden, in dem Grünstreifen nahe des Wohngebiets, fallen Hainbuchen mit recht bizarren, stark beasteten aber eher niederwüchsigen Formen auf, vielleicht eine kultivierte Varietät. Außerhalb der Brutzeit ergab es wenig Sinn, nach Vogelrevieren Ausschau zu halten.

Die Zauneidechse ist die einzige Reptilienart, die im Gebiet und auch innerhalb Siedlungen erwartet warden darf. Da allerdings keine Strukturen vorhanden sind, die als Eiablageplatz dienen können, ist ihre Betroffenheit auszuschließen.

Am 24.11.16 wurde der Baumbestand näher überprüft. Vogelnester wurden nicht entdeckt, an keinem der Bäume sind Nisthilfen angebracht. Nirgends konnten Baumhöhlen entdeckt werden, sei es an ausgefaulten Astansätzen oder vom Buntspecht gezimmerte. Auch wurden nirgends Ausfluglöcher holzbewohnender Käferarten gefunden, wie bei einem noch recht jungen und vitalen Gehölzbestand auch kaum anders zu erwarten. Was auffiel, war der teils reiche Blattflechten- und Moosaufwuchs (Orthotrichum sp.) auf der Borke speziell auf den Weiden und Ahornen. Einzelne Bäume werden auch von Efeu (Hedera helix) durchrankt. Schließlich wurde noch speziell auf Spalte und Risse in Holz oder Borke sowie Höhlen oder andere Nischen im Bereich von Astansätzen oder Verwachsungen geachtet. Unter Zuhilfenahme einer Leiter wurden verdächtige Stellen aus der Nähe überprüft und ausgeleuchtet. Letztlich wurde kein Hinweis auf Nutzung der Stämme und stärkeren Äste durch Vogel- oder Fledermausarten gefunden, also keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Dennoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich nicht im höheren Teil der

Baumkronen von Weiden- oder Sumpfmelise gezimmete Höhlen befinden. Dies würde aber morsches Holz voraussetzen, was wiederum rasches Eingreifen der für die Sicherheit des Parkplatzes Verantwortlichen nach sich ziehen würde.

Es scheint unterschiedliche Auffassungen darüber zu geben, ob auch Nester, die jedes Jahr neu und an anderer Stelle gebaut werden, bzw. deren Standorte außerhalb der (z.B.) Fortpflanzungszeit auch als Fortpflanzungsstätte gelten. Nähere Ausführungen finden sich in dieser Broschüre: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011). Die Erläuterungen gehen teilweise über das hinaus, was an Begriffserläuterungen vom Länderarbeitskreis formuliert wurde (LANA 2010). In dem hessischen Leitfaden wird ausgeführt: „Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33)“. Es wird eingeräumt, dass die Abklärung im einzelnen unverhältnismäßig aufwendig wird. Handreichungen incl. artbezogenen Auswertungen gibt es jedoch von TRAUTNER et al. (2006b).

Weil nach enger rechtlicher Auslegung die vorhandenen Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen könnten, werden die potenziell betroffenen Vogelarten in den nächsten Schritten geprüft. Denkbar sind Vorkommen von Generalisten und Siedlungsbrütern wie Amsel, Buchfink und Elster. Allerdings wird die Liste rasch kleiner, Nester von Elster oder Rabenkrähe sind nicht vorhanden, auch Nester von Buchfink, Grünfink und Amsel wären mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt worden. Da Nadelbäume und dichte Strukturen fehlen, sind auch Heckenbraunelle und Girlitz höchst unwahrscheinlich, für Kohl- und Blaumeise fehlen Nistkästen bzw. Höhlen. Sehr wahrscheinlich ist es nicht, dass nicht doch im Bereich einer Astgabel einer Weide oder hinter Efeu auf einem Ahorn ein Feldsperling, Zilpzalp oder Grünfink ein Nest gebaut hat, aber auszuschließen ist es auch nicht.

Weitere Tierarten:

*Schmetterlinge des Anhangs IV können ausgeschlossen werden, aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Biotopansprüche. Der Nachtkerzenschwärmer *Prerpinus proserpina* kann im Siedlungsraum prinzipiell auftreten, aber die Raupenfutterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschenarten) fehlen.*

Käfer des Anhangs IV: Keine Vorkommen denkbar – die Ansprüche der in Frage kommenden holzbewohnenden Arten sind nicht erfüllt.

Pflanzenarten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden.

4 Eigentliche Prüfung

Nach Ausschluss der meisten Tiergruppen sowie der Pflanzenarten besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich in dem gepflanzten Baumbestand des bisherigen Parkplatzes Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten befinden, die bei dem Bauprojekt zerstört würden. Da unter den in Frage kommenden Arten keine gefährdeten Arten beteiligt sind, ist die zusammenfassende Bearbeitung mehrerer Arten in Form einer Gilde möglich. Verwendet wurde das

„Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ mit Stand Mai 2012.

5 Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Aspekte

Das Umweltschadengesetz, das auf einer europarechtlichen Vorgabe aufbaut, definiert als Umweltschäden solche an Gewässern, am Boden sowie an Arten und natürlichen Lebensräumen und verweist dabei auf §19 des Bundesnaturschutzgesetzes.

definiert „Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“ und ist auch als Umweltschadengesetz bekannt. Relevante Arten sind neben den europäischen Vogelarten und den Anhang-IV auch die Anhang-II-Arten.

Auf Vogelarten bezogen heißt das, dass das Töten von Vögeln oder auch ihrer Lebensräume auch eine Haftung nach dem Umweltschadengesetz auslösen kann. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben rückt das Thema Vogelschlag in den Fokus, denn vor allem großflächige oder spiegelnde Glasfronten können eine Gefahr. Wurden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nur die lokalen Populationen betrachtet, sollte im Kontext der Umwelthaftung auch der Blick auf andere Arten, insbesondere Durchzügler, gerichtet sein. Sind Glasflächen geplant, sollten unbedingt die Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte berücksichtigt werden. Diese sind im Internet unter der Adresse www.vogelschlag.info zu finden.

6 Zusammenfassung

Die von dem Bauvorhaben überplante Fläche betrifft im wesentlichen einen bestehenden Parkplatz, der mit etwa 70, ca. 30-jährigen Bäumen bestanden ist; es sind ausschließlich Laubbäume, neben Silberweide und Birke auch Spitzahorn und Hainbuche.

Vorkommen der Zauneidechse können ausgeschlossen werden, ebenso die Pflanzenarten und die meisten Tiergruppen des Anhangs IV der EU-Richtlinie 92/43. Die Prüfung auf Käferarten und Schmetterlinge vor Ort ergibt keine Verdachtsmomente.

Nach dem Laubfall wurde am 24.11.16 der Baumbestand einer näheren Prüfung unterzogen. Es wurden keine Höhlen und keine Risse in Holz oder Borke festgestellt, die für Vögel oder Fledermäuse, und sei es nur als Tagesquartier, geeignet scheinen – bzw., in den wenigen zweifelhaften Fällen, tatsächlich Hinweise auf eine solche Nutzung erbrachten. Auch Vogelnester wurden nicht entdeckt, künstliche Nisthilfen sind nicht angebracht. Trotzdem wird es für möglich erachtet, dass die eine oder andere Vogelart hier brütet, in Frage kommen aber nur häufige und ungefährdete Arten aus der Gilde der baum- und astbrütenden Siedlungsarten, wie etwa Amsel, Buchfink oder Zilpzalp. Für diese Gilde wurde die Artenschutzprüfung anhand des Formblatts der LUBW durchgeführt, mit dem (vorläufigen) Ergebnis, dass das Vorhaben zulässig ist.

7 Literaturhinweise

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Übersicht zum Verfahren: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm>

Mustervorlage: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/doc/mustervorlage.doc>

BEZZEL, E. (2015): Stadtvögel – Herausforderungen für Forscher, Vogelbeobachter und Artenschützer. Der Falke 62 (Sonderheft), 2-7.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Quelle:

https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuenv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16_mai2011.pdf, abgerufen am 25.11.2016

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Quelle:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, abgerufen am 25.11.2016

TRAUTNER, J., KOCKELCKE, K., LAMBRECHT, H. und MAYER., J. (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand, Norderstedt, 234 S.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J., und HERMANN, G. (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1). 1-20. Quelle: http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_06Heft1.pdf

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Zuge der Neustrukturierung des Krankenhauses St. Elisabeth in Ravensburg soll ein Parkhaus gebaut werden, und zwar auf dem Areal des bisherigen Parkplatzes. Konkrete Planunterlagen standen zum Zeitpunkt der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zur Verfügung, mitgeteilt wurde die Lage des Baufensters. Danach wird der durch einzelne Rabatten untergliederte Parkplatz sowie ein Teil von dessen aus Rasenflächen bzw. Vielschnittwiese bestehender Einfassung einschließlich des dort vorhandenen Gehölzbestandes überbaut werden bzw. während der Bauphase in Anspruch genommen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Mitteilung des „Baufensters“, zum Stichtag 28.11.16 keine detaillierten Pläne mitgeteilt

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Generalisten bzw. Baumbrüter des Siedlungsbereichs: Amsel, Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Sumpfmiese, Weidenmiese, Zilpzalp (ohne sicher auszuschließende Arten wie Kohl- und Blaumiese, Star, Elster und weitere, die aber in der umgebenden Siedlung vorkommen könnten) ¹ .		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer

¹ Feldsperling und Weidenmiese nach der gültigen Liste BaWü aus 2004 „V“, nach NABU-Liste August 2016 keine Art mit Rote-Liste-Status betroffen.

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³ – bzw. Gilde

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Es handelt sich um häufige Arten, die im Siedlungsbereich einen Vorkommensschwerpunkt haben, die relative Nähe von Menschen, Haustieren und Fahrzeugen tolerieren und, sofern sie im Winter nicht wegziehen, auch gefüttert werden. Dichte je nach Nahrungsangebot, das während der Jungenaufzucht generell am ehesten kritisch wird und tierische Nahrung (Würmer, Insektenlarven etc.) voraussetzt, Populationen stark auch durch siedlungstypische Faktoren (Prädatoren wie Katzen, Marder; Verkehr, Lärm, Licht) beeinflusst.

Die hier tatsächlich vorkommenden Arten wurden nicht ermittelt, aber durch die Vornutzung als tags wie nachts genutzter Parkplatz und die häufigen Hubschrauberlandungen in der Nähe muss eine hohe Toleranz gegenüber Störungen aller Art vorhanden sein.

Sollten Brutmöglichkeiten ausfallen, werden die betroffenen Individuen ausweichen müssen – bei begrenzten Ressourcen führt das zu einem Verdrängungswettbewerb.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Da es sich nur um weitverbreitete Arten handeln kann, ist dem Vorkommen keine Bedeutung beizumessen. Es dürfte sich allenfalls um kleine Teilpopulationen handeln, die durch Verlust des Brut- und zum kleineren Teil des Nahrungshabitats betroffen wären.
- Für mögliche Vorkommen spricht der Baumbestand, weil dieser wiederum nur ca. 30 Jahre alt ist und Störungen durch Parkplatznutzung hoch sind, sind nur geringe Individuenzahlen und wenige Arten denkbar.
- Eine Revierkartierung war aus jahreszeitlichen Gründen nicht möglich, dadurch nur Absuche nach Nestern und Höhlenstrukturen im Herbst nach dem Laubfall.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- keine konkreten Aussagen möglich, aber Qualität und Fläche der Biotopstrukturen sind wegen der starken Frequentierung und benachbarter Teilhabitate (abgesehen von Wohngebiet und einer fetten Wiese) höchstens durchschnittlich.

3.4 Kartografische Darstellung

- wäre zu ergänzen: Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht völlig auszuschließen, sofern es sich um übersehene Nester von Arten mit hoher Nistplatztreue handelt. Ruhestätten sind nicht betroffen, wegen ganzjähriger Störung durch Verkehr, Lärm und Anwesenheit von Menschen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nur eine geringe Fläche ist betroffen (artenarmes, trittbeeinflusstes Grünland), es überwiegt asphaltiertes und teilversiegeltes (mit Knochensteinen belegtes), als Stellplatz genutztes Terrain. Die Bäume sind ebenfalls Nahrungshabitate. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass der Verlust dieser Bäume die Funktionsfähigkeit außerhalb gelegener Fortpflanzungsstätten entscheidend negativ beeinflusst.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

keine über Punkt a) hinausreichenden Beeinträchtigungen bzw. deshalb zu verneinen, weil es sich um vorübergehende Störungen handeln würde, die ohne nachhaltige negative Auswirkung auf die lokale Population bleiben.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

nicht eindeutig zu beantworten, da die Betroffenheit nicht abgesichert ist

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- *nicht sinnvoll, selbst wenn Flächen zur Verfügung stünden, da keine gefährdeten Populationen betroffen sind.*

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

- *Verlust von ca. 70, größtenteils nicht standortsheimischen, ca. 30-jährigen Bäumen, die potenziell als Fortpflanzungsstätte weit verbreiteter Vogelarten geeignet sind*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Unter der Maßgabe, dass Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden und während der Bauphase bestimmte Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

unter der Voraussetzung, wie unter Buchstabe a) genannt. Denkbar wäre ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag bei Verwendung von Glasfronten. Solche sollen jedoch nach Mitteilung des Bauherren nicht zum Einsatz kommen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

siehe unter a) und b)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-**

und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bezzel (2015) beschreibt als grundlegendes Problem für Stadtvögel die „Habitatfragmentation“, Zerstückelung durch hochragende Gebäudeblocks, die Austauschbewegungen von Vögeln zwischen passenden Plätzen unterbindet. Diese Gefahr verbindet sich mit dem Projekt nicht. Attraktivere und großräumigere Vogelrefugien sind der Eckersche To- bel und der Hauptfriedhof (ca. 400 Meter östlich bzw. südlich), eine gute Anbindung ist bereits jetzt nicht mehr gegeben, eine zusätzliche Fragmentierung durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs- maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja nein

(keine geschützten Pflanzenarten betroffen)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die de-

--	--	--

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung: Es handelt sich, wie oben ausgeführt, um keine gefährdeten Vogelarten, sondern Generalisten, die im Siedlungsraum des Menschen häufig sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.